



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3183

**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An den
Präsident des
Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 12.12.1989
Kaiserwerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/4 88 71, Durchwahl 45 87 229
Telex 2114437 NWSGGB
Telefax 0211-4587311
Btx * 820 677 #

Aktenzeichen: V/1 25-20 t1/h

**Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungsgenossenschaftsgesetz - LINEGG -)**

MMZ 10 / 3183

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken und für die Möglichkeit einer Äußerung zum Entwurf des LINEG-Gesetzes. Leider sind wir wegen längerfristig feststehender anderweitiger Termine daran gehindert, an der Anhörung am 15.12.1989 teilzunehmen. Wir nehmen jedoch gern die Gelegenheit wahr, schriftlich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Hierzu verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme vom 16.03.1989 zum Lippe-Verbandsgesetz, zum Eifel-Rur-Verbandsgesetz, zum Enscher-Genossenschaftsgesetz und zum Ruhrverbändegesetz. Der nunmehr vorliegende Entwurf eines LINEG-Gesetzes stimmt weitgehend mit den o.a. Entwürfen überein. Auf zwei Punkte möchten wir jedoch gesondert hinweisen:

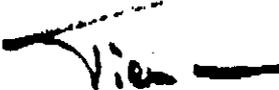
In § 4 Abs. 3 des Entwurfs werden in Konsequenz der Neuregelung des § 54 LWG die - im übrigen zu begrüßenden - Vorschriften über die Übernahme von Aufgaben in § 4 Abs. 1 des Entwurfs für nicht anwendbar erklärt. Unsere Bedenken gegen die Neuregelung des § 54 LWG haben wir bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. Vorwiegend ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des § 54 Abs. 3 LWG zur Erstattung der bis zur Übernahme entstandenen Aufwendungen mit der letzten Novellierung entfallen ist. Das Umweltministerium hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Erstattungsregelung systematisch nicht in den § 54 LWG gehöre, sondern in die derzeit in der Überarbeitung befindlichen Verbandsgesetze. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum LINEG-Gesetz findet sich eine solche Erstattungsregelung jedoch nicht. Die Frage der Er-

stattung der Aufwendungen - im Gebiet der LINEG vor allen für von der Gemeinde erbaute und nach § 54 LWG zu übernehmende Regenbecken - bleibt also weiterhin ungeklärt.

Desweiteren lehnen wir die geplante Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung ab. Wir weisen hierzu auf unsere diversen Stellungnahmen zu den übrigen Verbandsgesetzen und auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des Landkreistages zum LINEG-Gesetz hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tiemann)

MMZ 10 / 3183